

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Spreewaldheide

Auf Grundlage der §§ 3, 28 Abs.2 Nr.9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) , des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 7.11.2001 (GVBl. I S. 226) und §§ 2, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Spreewaldheide in ihrer Sitzung am 07.12.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

- 1. Erwerb von Nutzungsrechten**
- 2. Beisetzung einer Urne auf der Anonymen Urnengemeinschaftsanlage**
- 3. Friedhofsunterhaltungsgebühr**
- 4. Trauerhallen**

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

§ 5 In – Kraft – Treten; Außer – Kraft – Treten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Spreewaldheide betreibt
- den Friedhof im Ortsteil Butzen
 - den Friedhof im Ortsteil Laasow
 - den Friedhof im Ortsteil Sacrow
 - den Friedhof im Ortsteil Waldow
- als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe erhebt die Gemeinde Spreewaldheide nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer Leistungen nach § 3 der Friedhofsgebührensatzung beantragt.
- (2) Einschränkend zu Abs. 1 ist für nachfolgende Leistungen zur Antragstellung nur berechtigt:
- der Bestattungspflichtige nach § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung für den Erwerb von Nutzungsrechten,
 - der jeweilige Nutzungsberechtigte für die Verlängerung der Nutzungsdauer
- (3) Abweichend zu Abs. 1 ist bei der Friedhofsunterhaltungsgebühr der jeweilige Nutzungsberechtigte Gebührenschuldner.

§ 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Für folgende Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten

1.1. Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren

a) Einzelgrab	259,02 €
b) Doppelgrab	518,04 €
c) Dreiergrab	777,06 €
d) Urnengrab	129,51 €

1.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr

a) Einzelgrab	10,36 €
b) Doppelgrab	23,31 €
c) Dreiergrab	33,67 €
d) Urnengrab	5,18 €

Entsprechend den Festlegungen der Friedhofssatzung sind Verlängerungen des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungsdauer grundsätzlich für 5 Jahre, für 10 Jahre oder für 25 Jahre möglich.

2. Beisetzung einer Urne auf der Anonymen Urnengemeinschaftsanlage

Beisetzung einer Urne auf der Anonyme Urnengemeinschaftsanlage	318,39 €
---	----------

3. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für bestehende Grabstellen, bei denen der Erwerb des Nutzungsrechts vor dem 17.05.2008 erfolgte und für die seit diesem Zeitpunkt keine Verlängerung des Nutzungsrechtes erteilt wurde, wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr als Jahresgebühr erhoben. Mit dieser Gebühr werden die Leistungen für die Abfallentsorgung, der Wasserentnahme und der allgemeinen Friedhofspflege abgegolten.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro Grab und Jahr 10,36 €.

4. Trauerhallen

➤ Nutzung der Trauerhalle im Ortsteil Butzen	50,00 €
➤ Nutzung der Trauerhalle im Ortsteil Laasow	50,00 €
➤ Nutzung der Trauerhalle im Ortsteil Sacrow	50,00 €
➤ Nutzung der Trauerhalle im Ortsteil Waldow	50,00 €

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen

- § 3 Pkt. 1.1. und Pkt.2 mit der erfolgten Beisetzung
- § 3 Pkt. 1.2. für die Verlängerung eines bereits erworbenen Nutzungsrechtes mit der Erteilung der Verlängerung,
- § 3 Pkt. 3. am 1.7. des Kalenderjahres,
- § 3 Pkt. 4. mit der Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe dieses Gebührenbescheides fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Spreewaldheide über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen am 21.04.2008 veröffentlicht im Amtsblatt des Amtes Lieberose/Oberspreewald Nr. 6 /2008 vom 17.05.2008 außer Kraft.

Straupitz, 08.12.2016

gez. Boschan
Amtdirektor